

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0046/26
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 09.03.2026
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Richtlinien der Gemeinde Heusweiler zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften

Anlagen:

- „Richtlinien für die Bezuschussung von Investitionen Heusweiler Vereine“ vom 12. Juni 1992
- Entwurf der „Richtlinien der Gemeinde Heusweiler zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften“
 - Anlage 1 zum Entwurf (Antrags-Vordruck)
 - Anlage 2 zum Entwurf (Verwendungsnachweis)

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien der Gemeinde Heusweiler zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen stellt sich immer wieder die Frage, wie mit Anträgen von Vereinen und Interessengemeinschaften auf Förderung von Einzelmaßnahmen umzugehen ist.

Die Gemeinde Heusweiler hat zu diesem Thema im Jahr 1992 entsprechende „Richtlinien für die Bezuschussung von Investitionen Heusweiler Vereine“ erlassen. Das darin skizzierte Verfahren ist nicht nur veraltet, es wird auch nicht mehr praktiziert. Aus diesem Grund sollte der Gemeinderat darüber nachdenken, ein neues Verfahren auf den Weg zu bringen.

Unter Zuhilfenahme der Richtlinien der Gemeinde Riegelsberg aus dem Jahr 2025 zur Einführung eines „Vereinsfonds“ hat die Verwaltung nun einen ersten Entwurf für die neuen Richtlinien der Gemeinde Heusweiler vorbereitet und dabei auch die bestehenden Richtlinien aus dem Jahr 1992 mit einfließen lassen.

Der vorliegende Entwurf basiert auf einem nachgelagerten Antragsverfahren. Nach Erlass der Richtlinien wird sich der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen daher zunächst nur mit der Festlegung der Fondshöhe beschäftigen müssen.

Das weitere Verfahren würde dann wie folgt ablaufen:



Ziel sollte die Verabschiedung einer praktikablen Richtlinie zur einheitlichen Handhabung von Fördermaßnahmen im kommenden Doppelhaushalt 2027/2028 sein.

Grundsätzliche Fragen, die sich aus Sicht der Verwaltung in diesem Zusammenhang stellen werden, sind:

1. Bezeichnung des Fonds

In Frage kämen beispielsweise „Förderfonds Vereine“, „Vereinsfonds“ oder „Fonds für Vereine und Interessengemeinschaften“

2. Höhe des Fonds

Im Entwurf der Richtlinie wurde bewusst auf die Ausweisung eines konkreten Betrages verzichtet. Da Zweck der Förderung eine finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen oder größeren Anschaffungen sein sollte, wird es sich in der Regel um Investitionsauszahlungen handeln. Deren Finanzierung wäre dann ggf. über Investitionskredite (mit Anrechnung auf den jährlichen Kreditrahmen) sicherzustellen.

Eine Festlegung der Höhe sollte daher im Rahmen der Haushaltsberatungen für den nächsten Doppelhaushalt (ggf. auch mit unterschiedlichen Jahresbeträgen) erfolgen.

3. Förderung sonstiger Projekte

Wie unter Nr. 2 dargestellt liegt der Schwerpunkt auf der Förderung von Investitionsauszahlungen. Daneben unterstützt die Gemeinde aber auch regelmäßig Einzelaktionen wie beispielsweise die musikalische Früherziehung an den Grundschulen durch den Verein Aktion Kultur Heusweiler. Sofern diese ebenfalls im Rahmen der neuen Richtlinie abgewickelt werden sollen, müsste hier noch ein entsprechender Passus eingefügt werden.

4. Umgang mit Restmitteln

Mit Einführung eines „Fonds“ wird ein Geldmittelbestand für einen bestimmten Zweck bereitgestellt. Werden diese Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres nicht vollumfänglich zur Förderung beantragter Maßnahmen benötigt, könnten diese entweder mit Jahresablauf verfallen oder in das folgende Jahr übertragen werden.

Fachbereichsleiterin